Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.12.2011 fand im Bürgerhaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.
§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.
Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.
Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.300 € stellen.
Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.
Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreiständigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter vorzunehmen.
Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wird als sachverständiger Dritter die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.
Zudem befürwortet der Rat die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath.

Verleihung Ehrenbürgerrecht an Herrn Pastor Edward Latzke

Sachverhalt:

Der Vorsitzende schlägt dem Rat vor, das Ehrenbürgerrecht gem. § 23 GemO an Herrn Pastor Edward Latzke zu verleihen, da er sich in besonderem Maße in der Ortsgemeinde Feusdorf verdient gemacht hat:

Herr Pastor Edward Latzke hat sich seit seinem Dienstantritt in der Pfarrei Jünkerath im Jahre 1958 und nach seiner Pensionierung im Jahre 1980 immer für die Kinder und Jugendlichen eingesetzt. Egal ob im Kindergarten oder in der Schule, oder bei den Messdienern war und ist Pastor Latzke ein gern gesehener Mann. Er hat immer ein freundliches Wort für alle Kinder. Alte und kranke Personen des Ortes besucht Pastor Latzke in den umliegenden Krankenhäusern Prüm, Daun und Gerolstein heute noch. Pastor Latzke unterstützt die Gemeinde finanziell bei der Kinder- und Jugendbetreuung. Ohne sein soziales Engagement hätten einige Projekte nicht in die Realität umgesetzt werden können. Besondere Rechte und Pflichten werden mit diesem Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

Der Vorsitzende schlägt daher des Weiteren vor, dass Herr Pastor Edward Latzke gem. § 16 Friedhofssatzung eine Ehrengrabstätte zur Verfügung gestellt werden soll. Dies hat zur Folge, dass die Stätte kostenlos zur Verfügung gestellt wird und das Grab im Rahmen der Friedhofspflege mit in Ordnung gehalten wird. Zu besonderen Tagen soll ein Grablicht angezündet werden.

Der Vorsitzende beantragt Herr Pastor Edward Latzke das Ehrenbürgerrecht nach § 23 GemO zu verleihen und ihm nach § 16 der Friedhofssatzung eine Ehrengrabstätte zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung Herrn Pastor Edward Latzke das Ehrenbürgerrecht nach § 23 GemO zu verleihen. Desweiteren beschließt der Ortsgemeinderat ihm nach § 16 der Friedhofssatzung eine Ehrengrabstätte zur Verfügung zu stellen.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Feusdorf

Sachverhalt:
Insbesondere durch die Ausweisung und die Zulassung von Rasengräbern ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.
Die Friedhofssatzung ist entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes an geltende EU-Richtlinien bezüglich der Ausführungen von gewerblichen Arbeiten anzupassen (§§ 6, 31).

Bisher war es auf dem Friedhof Feusdorf nicht möglich, in bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätten Urnen beizusetzen.
Um dies zu ermöglichen ist § 14 der Friedhofssatzung entsprechend abzuändern.

Es wurde von verschiedenen Seiten angefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, Aschen von Verstorbenen in einem sogenannten Rasengrab beizusetzen. Hierbei werden Grabplatten mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den einzelnen Rasengräber nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Da es in anderen Ortsgemeinden Probleme mit der Höhe des Bewuchses auf den Grabstätten gegeben hat, sollte in der Satzung geregelt werden, wie hoch der Bewuchs auf den Grabstätten sein darf.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.Nach Beschlussfassung ist die Friedhofssatzung einschließlich der bisherigen Änderungen neu zu veröffentlichen.
Zweckvereinbarung zwischen der OG Jünkerath und den OG Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist.
Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Kostenaufteilung zu berücksichtigen sind.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte Jünkerath - Zustimmung zum Bauvorhaben

Sachverhalt:
Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat sehr eingehend über die zahlreichen Abstimmungsgespräche zwischen den betroffenen Ortsbürgermeistern, den Fachbehörden, dem Planer und der Verwaltung. Demnach besteht bzw. ergibt sich gemäß Prognose des Jugendamtes ein nicht unerheblicher Bedarf an U3 und U2 Plätzen, dem die Einrichtung derzeit nicht gerecht werden kann.

Daher wurden umfangreiche Untersuchungen bezüglich einer Erweiterung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und der pädagogischen Erfordernisse stellte sich heraus, dass ein eingeschossiger Anbau an das vorhandene Gebäude die wirtschaftlichste Variante ist. Die ursprünglich vorgesehene „kleine Lösung“ müsste noch um eine Krippengruppe ergänzt werden, um den Bedarf an unter 2-jährigen Kindern zu decken. Weiterhin ist die energetische Sanierung der vorhandenen Gebäudefassade vorgesehen.

Die endgültige Planung wurde den betroffenen Gemeinderäten in einer Diskussionsrunde am 13.07.2011 im Feuerwehrgerätehaus Jünkerath sehr eingehend erläutert.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Berechnungen des Architekturbüro Lenartz / Lenartz & Partner auf rund 768.000 € inkl. Einrichtung und energetischer Sanierung am Bestand. Dem gegenüber steht eine mögliche Landes- bzw. Kreisförderung von rund. 253.000 €.

Gemäß Vertragsentwurf zur Zweckvereinbarung sind die nicht durch Zuschuss gedeckten Aufwendungen gemäß Verteilungsschlüssel (KiTa Kinder / Einwohner) von den betreffenden Ortsgemeinden zu übernehmen.

Im Bereich der Investitionen sind die Abschreibungen und Darlehenszinsen der nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten ebenfalls gemäß Verteilerschlüssel zu übernehmen.

Dadurch ergibt sich für das Jahr der Gebäudesanierung für die einzelnen Ortsgemeinden eine

etwa doppelt so hohe Belastung wie in normalen Jahren. Ab dem Folgejahr beläuft sich die Mehrbelastung dann noch auf rund 20% wegen der Abschreibung und Verzinsung. Die Abschreibung variiert von 15 Jahren bei Einrichtungsgegenständen bis zu 80 Jahren beim Gebäude

Beschluss:
Nach sehr eingehender Diskussion erkennt der Ortsgemeinderat die Notwendigkeit der Maßnahme und stimmt dem Bauvorhaben in der vorgestellten Fassung zu. Sobald die Zustimmungserklärungen vorliegen, wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Förderanträge zu stellen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung
In der nichtöffentlichen Sitzung standen eine Finanz- sowie Grundstücksangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.